Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

CH-3003 Bern, GS-UVEK

An die Adressaten gemäss Verteiler

Bern, 16. Juli 2010

Totalrevision der Einschliessungsverordnung
Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV; SR 814.912) wurde vom Bundesrat am 25. August 1999 erlassen und soll totalrevidiert werden. In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Entwurf sowie die Erläuterungen zu dieser Vorlage.

Die Totalrevision erfolgt insbesondere, um den geänderten organismenrechtlichen Grundlagen (Erlass Gentechnikgesetz, Teilrevision Umweltschutzgesetz, Totalrevision Freisetzungsverordnung) sowie den Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis Rechnung zu tragen. Insbesondere müssen für gebietsfremde Organismen, die gerade durch die globalisierten Reise- und Handelsströme in der Schweiz immer häufiger zu Problemen führen, auch in der Einschliessungsverordnung Regelungen getroffen werden. Auch bedürfen das Melde- und Bewilligungsverfahren sowie das Risikomanagement einschliesslich der Sicherheitsmassnahmen einiger Anpassungen, die den Entwicklungen und Erfahrungen der letzten 10 Jahre Rechnung tragen.

Ebenfalls Bestimmungen zum Umgang in geschlossenen Systemen enthält die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV; SR 832.321), die vom Bundesrat ebenfalls am 25. August 1999 erlassen worden ist. Diese Verordnung soll gleichzeitig, jedoch mittels separater Vorlage EDI/BAG, teilrevidiert werden.

Wir bitten Sie, in Ihrer allfälligen Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung insbesondere auf folgende spezifische Fragen einzugehen (vgl. auch die Ausführungen im erläuternden Bericht):

Bundeshaus Nord, 3003 Bern
moritz.leuenberger@gs-uvek.admin.ch
http://www.uvek.admin.ch

Artikel 4 bis 11 sowie Anhang 4 E-ESV betreffend Tätigkeiten mit einschliessungspflichtigen gebietsfremden Organismen: *Sollen diese Tätigkeiten denselben Sorgfalts-, Melde- bzw. Bewilligungsanforderungen unterliegen wie die entsprechend klassierten Tätigkeiten mit pathogenen Organismen? Scheint Ihnen die offene Umschreibung der besonderen Sicherheitsmassnahmen in Anhang 4 Ziffer 2.2 angemessen?*

Artikel 8 Absatz 1 E-ESV, Meldepflicht von Tätigkeiten mit gentechnisch veränderten Organismen der Klasse 1 (kein oder vernachlässigbar kleines Risiko): *Wir schlagen in den Erläuterungen drei Optionen vor. Welche Option ist Ihrer Einschätzung nach die adäquatste? Bei welcher Option ist das Verhältnis Aufwand zu Nutzen am Besten?*

Anhang 4 Ziffer 2 E-ESV, neue zusammenfassende Darstellung der besonderen Sicherheitsmassnahmen (Ersetzung der bisherigen vier Tabellen durch eine einzige Tabelle): *Verbessert die neue Darstellung Ihrer Einschätzung nach die Übersicht über die bzw. die Anwendbarkeit der besonderen Sicherheitsmassnahmen?*

Wir bitten Sie, Ihre allfällige Stellungnahme bis zum

15. Oktober 2010

dem Bundesamt für Umwelt, Abteilung Abfall Stoffe Biotechnologie, 3003 Bern (Tel. 031 322 93 80; Fax 031 323 03 69) zuzustellen.

Für allfällige Fragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

- Sabrina Leuenberger, stv. Leiterin Sektion Biotechnologie, Telefon 031 323 83 96, sabrina.leuenberger@bafu.admin.ch
- Kaspar Sollberger, wiss. Mitarbeiter Rechtsdienst 1, Telefon 031 325 18 93, kaspar.sollberger@bafu.admin.ch
- Hans Hosbach, Leiter Abt. Abfall Stoffe Biotechnologie, Telefon 031 322 54 36, hans.hosbach@bafu.admin.ch

Mit freundlichen Grüssen

Moritz Leuenberger
Bundesrat

Kopie an: BAG, BLW, BVET, SECO

Beilagen: erwähnt